Leipziger Tageblatt, Donnerstag, 11. Jan. 1899

Frankfurt a. M. In der Villa der Landgräfin von Hessen fand heute Mittag 12½ Uhr die Taufe des Sohnes des Prinzen Friedrich Karl von Hessen und der Prinzessin Margarethe von Preußen statt. Der Prinz, welchen die Kaiserin Friedrich über die Taufe hielt, erhielt die Namen Friedrich Wilhelm Siegismund Victor, von denen die beiden ersten die Rufnamen sind. Der Kaiser ließ sich durch den Generaladjutanten Generalleutnant v. Winterfeld vertreten.

Breslau. Wie die „Schles. Volksztg." aus Posen meldet, ist der Abg. v. Koscielski an einem Karbunkel ernstlich erkrankt und muß dieser Tage operirt werden.

München. In einem gestern in der Nähe von Großhessenlohe stattgehabten Pistolenduell wurde einer der Duellanten, angeblich ein Herr aus Berlin, dessen Name jedoch unbekannt geblieben ist, schwer am Unterleib verwundet.

Wien. Geh. Rath Prof. Bergmann aus Berlin, der zu Gurko nach Warschau berufen war, hat auf der Rückreise von dort mehreren Personen gegenüber erklärt, daß an Gurkos Genesung nicht zu zweifeln sei.

Wien. Das österreichische Armeeblatt veröffentlicht die Ansprache des Generaloberst v. Lyncker bei der Ueberreichung des deutschen Marschallstabes an den Erzherzog Albrecht. Darin bezeichnet Herr v. Lyncker den Marschallstab als Zeichen persönlicher Bewunderung und Freundschaft des deutschen Kaisers, als Symbol der Einigkeit zwischen den verbündeten Monarchien und als Band der Waffenbrüderschaft zwischen den Armeen, welche den sichersten Hort des Weltfriedens bilde.

Rom. Nach weiteren Nachrichten aus Corato sind von den Aufständischen einer getödtet und drei verwundet, von den Soldaten sieben leicht verwundet. Es sind Verstärkungen nach dem Orte geschickt worden. Die Ruhe scheint wieder hergestellt zu sein.

Petersburg. Wie der „Graschdanin" hört, schließt das Reichsbudget für 1899 mit einer Ueberschuß-Einnahme von etwa [illegible] Rubel ab, wobei die Voranschläge äußerst vorsichtig gemacht sind.

Washington. Durch den Brand, welcher am 8. d. M. in der Ausstellungshalle und Ausstellungsgegenstände im Werthe von [illegible] Doll. vernichtet wurden, deutsche und österreichische Ausstellungsgegenstände wurden nicht von dem Schaden betroffen.

Die Berliner Börse verlief vorwiegend schwach auf [illegible] Meldungen von der beabsichtigten Aufnahme einer Anleihe von 200 Millionen Dollars in den Vereinigten Staaten, wovon man [illegible] Goldabfluß befürchtet, und auf das [illegible] Gerücht über die Neuregelung Mexikos bei den russischen Handelsverträgen. Gremsdorfer und Tiskonia-Anthcile besonders stark angeboten, [illegible] Dresdner und andere nachgebend. Von Bergwerken Eisenbahnbedürfnisse [illegible]. Von Bahnen Aranjuez auf Konvertibelbriefe hin beachtet, italienische erholt, schweizerische und österreichische nach letztem Beginn nachgebend. Von Renten Italiener Anfangs [illegible], später nachlassend, Ungarn abgeschwächt. Russen behauptet. Schiffahrtsaktien schwächer. Die Börse schloß lustlos und schwach. Im Kassaverkehr lege Kaufmut für inländische Anlagewerthe. Zerben höher. Dividendenpapiere meist fest. Privatdiskont 3. Devisen: Nachbarn fester. — Wetter: Kalter. [illegible] Ost-Wind.

[illegible]

Oertliches und Sächsisches.

— Zu Ehren des Königl. Hofes hat den Kreishauptmann v. Ehrenstein zu Leipzig, den Oberbürgermeister Dr. Andre zu Chemnitz und den Oberbürgermeister Zweck in Zwickau anderweit auf zum Jahre in Wiedergebung der Ständekammer, sowie den Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Z. Riemm unter gleichzeitiger Uebertragung des Vorsitzes, den Oberlandesgerichts-Präsidenten Wagner unter gleichzeitiger Uebertragung des stellvertretenden Vorsitzes, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Werner, den Abtheilungsdirektor im Ministerium des Innern Geh. Rath v. Carlowitz, den Oberbürgermeister Dr. Stübel zu Dresden und den Oberbürgermeister Dr. Georgi zu Plauen anderweit auf zum Jahre [illegible] des Disziplinarhofes ernannt.

— Zu Direktoren [illegible] von Fabrice, Königl. Sächs. Gesandter in München, hat, entgegen der gestrigen Meldung, [illegible] noch nicht verlassen, sondern vielmehr noch mehrere Tage [illegible] mit Familie im Hotel Bellevue. Wenn aber in vorgestern der Sohn des Herrn Gesandten nach München zurückgekehrt, [illegible] die Verwechselung [illegible] ist.

— Ihre Königl. Hoheit Frau Großherzogin von Toskana besichtigte das photographische Atelier von Klinkhardt und Gutsen. [illegible] mit ihrem Besuche und ließ mehrere Aufnahmen [illegible].

— Wegen des fortdauernd guten Befindens Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Friedrich August und [illegible] werden von jetzt ab Bulletins nicht mehr ausgegeben.

— Der Königl. bayerische Generalkonsul, Geh. Kommerzienrath [illegible] in Leipzig erhielt von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzregenten von Bayern den Verdienstorden vom heil. Michael [illegible].

— Der erste Vorstand des Dresdner Gewerbevereins, Herr Werkzeugfabrikant Clauß, erhielt das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtordens.

— Der bisherige Konrektor des Gymnasiums zu Wurzen, Dr. phil. Wilhelm Heinrich Roscher wurde zum Rektor genannter Anstalt ernannt.

— Musikschullehrer Hektor Rösler in Bertsdorf erhielt das Verdienstkreuz.

— Zu Gerichtsvollziehern Clara Salbach wurde von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

— Dem in der Druckerei der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig beschäftigten Schriftsetzer und Korrektor Krüger wurde das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie den ebendaselbst beschäftigten Schriftsetzern Heinrichs und Reichmann das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

— In der 12. Sitzung der Ersten Kammer, in der Se. Königl. Hoheit Prinz Georg nebst den Herren Staatsministern v. Zeschwitz, Dr. Schurig und Edler v. d. Planitz anwesend waren, wurde die Novelle zum Fortbildungsgesetz behandelt, deren Inhalt und Begründung wir an dieser Stelle mitgetheilt worden ist. Der Referent Graf zur Lippe-Baruth begründet die abweichende Stellung, welche der Vorlage in der Deputation gegeben worden ist. Er erklärt, die Deputation müsse an der Gleichstellung der Forst- und Felddiebstähle festhalten. Die Beispiele, die zur Begründung der von der Regierung gewollten Sonderbehandlung der Felddiebstähle angeführt seien, machten auf ihn keinen überzeugenden Eindruck. Er könne sich [illegible] denken, daß eine alte Frau, die zum dritten Male um eine Hege Gras entwendet, „vom moralischen Standpunkt aus ein Jahr Zuchthaus verdient habe". Der Staatsminister Dr. Schurig erklärte Namens der Regierung, daß die Forst- und Felddiebstähle im Gesetz von 1855 völlig gleichgestellt gewesen seien. Nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuches habe man aber auf Grund des § 2 des zugehörigen Einführungsgesetzes geglaubt, die Felddiebstähle ausscheiden zu müssen. Diese Ansicht sei zwar inzwischen als irrig erwiesen worden. Gleichwohl liege die Möglichkeit einer Unterstellung der Felddiebstähle unter die Kompetenz der Landesgesetzgebung nur in der Form vor, daß man diese Delikte als Uebertretungen eines Feldpolizeigesetzes behandele und sie daher nur mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohe. Bei dem zur Debatte stehenden Entwurf habe die Regierung eine innerhalb dieser Grenzen sich bewegende Strafe für Werthobjekte bis zu 9 M. für eine ausreichende Sühne erachtet. Die Regierung könne in erster Linie dem Vorschlag der Deputation, die Forst- und Felddiebstähle gleichmäßig zu behandeln, nicht zustimmen. Eventuell würde sie aber eine Herabsetzung der Werthgrenze bis auf 3 M. genehmigen, sodaß dann die höherwerthigen Felddiebstähle nach dem Reichsstrafgesetzbuch abzuurtheilen wären. Wenn aber beide Kammern die Gleichstellung der Forst- und Felddiebstähle verlangen sollten, so würde die Regierung sich auch dem nicht widersetzen. Allerdings bliebe dann die Möglichkeit bestehen, daß Jemand, der für wenige Groschen mittelst Ueberstiegung eines Gartenzaunes stehle, sich der Gefahr einer Bestrafung mit Zuchthaus oder bestenfalls mit 3 Monaten Gefängniß aussetzt. — Kammerherr v. Watzdorf spendet dem Gesetz von 1855 Lob bezüglich der Bestimmungen über den Forst, meint aber, daß die Landwirthschaft schlecht weggekommen sei. Das Gleiche sei mit der Novelle der Fall. Das Ermessen des Richters müsse weiteren Spielraum haben. Redner wünscht persönlich ein eigenes Gesetz für Felddiebstähle. Im Uebrigen erklärt er, für die Vorlage mit den von der Deputation vorgeschlagenen Aenderungen stimmen zu wollen. — Rittergutsbesitzer Wecke pflichtet den Ausführungen des Referenten bei, erklärt aber den Gesetzentwurf für unnöthig, der gewissermaßen eine Begünstigung der Diebstähle enthalte. — Staatsminister a. D. v. Nostitz-Wallwitz erkennt an, daß die bisherige Gesetzgebung zu Unzuträglichkeiten in der Rechtsprechung geführt habe. Das Gesetz von 1855 sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Novelle schaffe aber keine gründliche Abhilfe, sondern bleibe auf halbem Wege stehen. Mit Entschiedenheit müsse er bejahen, daß praktische Gründe die Gleichstellung der geringfügigen Forst- und Felddiebstähle forderten. Die gegentheilige Behandlung führe zu starken Ungerechtigkeiten. Felddiebstähle würden erfahrungsgemäß von arbeitskräftigen, Forstdiebstähle dagegen größtentheils von arbeitsunfähigen Personen verübt. Würden nun Erstere mit Haft, Letztere mit Gefängniß bestraft, so ergäbe sich daraus die Folgerung, daß die arbeitskräftigen Delinquenten in der Haft feiern könnten, während die anderen im Gefängniß arbeiten müßten. — In der Spezialberathung beantragt Kammerherr v. Watzdorf die Ausscheidung der Düngemittel aus der Aufzählung der Diebstahlsobjekte in § 3 der Vorlage. Der Antrag wird abgelehnt. Zu § 10 beantragt Staatsminister Dr. Schurig, der Kompetenz des Reichsstrafgesetzbuchs auch solche Forst- oder Felddiebstähle zu unterstellen, auf welche die Voraussetzungen von § 370, Ziffer 5 des genannten Gesetzbuches zutreffen. (Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet.) Der Antrag wird angenommen und hierauf ebenso der ganze Entwurf mit den in der Deputation vorgenommenen Aenderungen gegen eine Stimme. — Nächste Sitzung Montag 12 Uhr.

— Die 22. Sitzung der Zweiten Kammer, der die Herren Staatsminister von Metzsch und von Seydewitz, sowie die Herren Geh. Regierungsräthe Kretzschmer und Dr. Fischer anwohnten, galt dem altehrwürdigen § 11 — nämlich des Parochiallastengesetzes, das sich ebenso wie sein [illegible] berühmter Namensvetter einer langeren und vielbesprochenen Vergangenheit rühmen darf. Während aber der akademische § 11 als ein reicher Freudenspender sich allgemeiner Sympathien erfreut, wird der § 11 des Parochiallastengesetzes seit Jahren von vielen Seiten mit stürmender Hand bedroht. Auch diesmal wieder gab er Anlaß zu scharfem Redegeplänkel. Der Widerstand gründet sich darauf, daß während § 3 des Parochiallastengesetzes die Regel aufstellt, daß zu den Kirchen- und Schulanlagen das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum verhältnißmäßig beizutreiben sei, der § 11 dieses Gesetzes eine Ausnahme von dieser Regel hinsichtlich der Rittergüter macht, indem er bestimmt, daß die Besitzer der Rittergüter zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie beizutragen haben, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist. — Der erste Redner, Abg. Leithold, fühlte sich angezogen, über die Zustände auf dem Gebiet der Parochialbesteuerung am Ende des 19. Jahrhundertes hier uns in Sachsen. Die Petenten wollten, daß sie in ihren Rechten und Pflichten mit den übrigen Gemeinden des Landes gleichgestellt würden. Es sei billig, daß ihnen als Aequivalent für die ihnen obliegenden vielfachen Lasten auch das Besteuerungsrecht der in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke eingeräumt werde. Der kleine Mann werde durch das Bewußtsein, daß er für den „gnädigen Herrn" Kirchen- und Schulanlagen mitbezahlen müsse, zum erbitterten Gegner von Kirche und Schule gemacht. Er bitte, die Angelegenheit noch vor dem Ende des Jahrhunderts aus der Welt zu schaffen. — Vicepräsident Georgi rectifizirt an dem Vorredner seinen früheren Humor mit Bezug auf § 11. Er betont, daß der vielfach aufgestellte Gesichtspunkt, als ob den Besitzern der Rittergüter etwas geschenkt werde, durchaus unzutreffend sei. Bezahlen müßten sie ja auch: Es handele sich bloß darum, wo die Abgabe erfolgen solle. In dieser Beziehung aber sei es denn doch noch sehr fraglich, ob es wirklich als eine unumgängliche Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit angesehen werden müsse, daß Kirchen- und Schullasten da bezahlt werden, wo die Grundstücke liegen, oder da, wo die Besitzer eingepfarrt sind. Jedenfalls könne der Paragraph 11 nicht aufgehoben werden ohne gleichzeitige Regelung der Entschädigungsfrage. An dieser Klippe aber werde die Angelegenheit voraussichtlich scheitern. Nach der Meinung des Redners wäre es daher besser gewesen, wenn die Deputation empfohlen hätte, die Petition auf sich beruhen zu lassen. — Staatsminister von Seydewitz erklärt, es müsse vor eine abschließende Beurtheilung der Sache noch mehr Material beigebracht werden. Seiner Zeit seien gute Gründe für die Einführung des § 11 maßgebend gewesen. Vor Allem sollten dadurch Streitigkeiten über die parochiale Zugehörigkeit einzelner Grundstücke vermieden werden. Entschieden aber müsse er Verwahrung gegen die Auschauung einlegen, daß darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der Staatsbürger und Landesgemeinden enthalten sei. Eine so geartete Bestimmung hätte bei uns in Sachsen weder Gesetz werden, noch so lange Zeit hindurch Gesetz bleiben können. Lebhafte Zustimmung. Die große Schwierigkeit liegt darin, daß durch das lange Bestehen des § 11 unter dem Schutz des Gesetzes thatsächliche Verhältnisse geschaffen worden sind, die gewissermaßen den Charakter der Ersitzung tragen. Es ist zwar zuzugeben, daß es sich hier nicht um jene „wohlerworbene" Rechte im streng privatrechtlichen Sinne handelt, wohl aber um Ansprüche des öffentlichen Rechts, die ohne Verletzung der Billigkeit ihren Inhabern nicht ohne Weiteres entzogen werden können. Die Deputation hätte sich aus allen diesen Gründen über den vorgeschlagenen Ausgleich der Interessen ausführlicher äußern sollen. Staatliche Mittel könnten nach Lage der Sache zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Die Landrenten- und die Landeskulturrentenbank seien nach ihrer Zweckbestimmung außer Stande, die Ablösung zu übernehmen. Da bei der Sache das eigene pinanzielle Interesse bestimmter Gemeinden in Frage komme, so sei es auch nicht angängig, die Vorschriften der Landgemeindeordnung hier anzuwenden, da diese den Zweck des Ausgleiches verschiedenartiger, sich entgegenstehender Interessen verfolgen. Im Uebrigen werde die Regierung die Sache in eingehendste Erwägung ziehen, falls die Petition zur Kenntnißnahme überwiesen werden sollte. Freilich wäre es wünschenswerth, daß zugleich praktische Ausgleichsvorschläge der Regierung übermittelt würden. — Die Uebereinkunft mit Sachsen-Altenburg betr. die Mitbenutzung der Königlich Sächsischen Landesblindenanstalt wurde ohne Debatte einstimmig der Gesetzgebungs-Deputation überwiesen. — Nächste Sitzung: heute 11 Uhr. Tagesordnung: Allgemeine Vorberathung über den Antrag Colditz und Gen. betr. die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für den Landtag.

— Der Königl. Staatsregierung sowohl wie dem Landtage ist es in dringendster Weise zu empfehlen, sich einmal mit den Pensionsverhältnissen einer Kategorie von Beamten zu befassen, die durch die Schwere ihres Berufes und die große Verantwortlichkeit, die ihnen allezeit obliegt, in besonderem Maße das Wohlwollen des Fiscus verdienen. Es sind dies die Pensionsverhältnisse unserer Eisenbahnbeamten. Dieselben sind im Vergleich mit den Verhältnissen anderer Beamtengruppen derartig ungünstig, daß sie einer Verbesserung zweifellos bedürfen. Schon ein oberflächlicher Einblick bringt dies klar zur Anschauung. Nach den bestehenden Bestimmungen beginnt die pensionsberechtigte Dienstzeit bei dem Staatseisenbahnbeamten erst vom Tage der Anstellung ab, gleichviel wie lange er vorher als Nichtbeamter im Aushilfs- oder Vorbereitungsdienste thätig war. Bei den ungünstigen Aufrückungsverhältnissen, die bis zum Jahre 1892 bei dem Staatseisenbahnpersonal herrschten, sind die Leute in der Regel 12 bis 15 Jahre im Dienste gewesen, ehe sie eine Anstellung mit Pensionsberechtigung erhielten. Eine Folge davon ist, daß diese Leute, die erst in einem Lebensalter von 35 bis 40 Jahren die Beamteneigenschaft erhielten, im Alter von 65 Jahren, wo zu ihre Pensionirung in Frage kommt, eine sehr geringe Zahl von Dienstjahren haben und darnach auch eine geringere Pension erhalten. In anderen Staatsdienstzweigen, in welchen die Avancementsverhältnisse an sich schon bessere sind, wird noch ein Theil der Vorbereitungszeit bis zum 25. Lebensjahre zurück zur Beamtendienstzeit hinzugerechnet und es wäre jedenfalls sehr erwünscht, wenn von diesem Ausgleichmittel auch im Eisenbahndienste der weitgehendste Gebrauch gemacht würde. Vor Allem sehen Diejenigen, die vor ihrer Anstellung nicht durch eine 12jährige Militärdienstzeit als Unteroffizier Anspruch auf Civilversorgung erwerben konnten, mit Unmuth, daß den Militäranwärtern die gesammte Militärdienstzeit zur pensionsberechtigten Dienstzeit gerechnet wird, sodaß bei diesen Militärs nicht selten die Pensionsdienstjahre schon vom 18. und meistens vom 20. Lebensjahre an gerechnet werden, während andere Sterbliche darauf bis in die Dreißig und noch länger warten müssen.

— Die vorgestrige Sitzung des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins, in welcher Se. Königl. Hoheit Prinz Georg den Vorsitz führte, eröffnete Präsident v. Schönberg damit, daß er die ehrfurchtsvollen Glückwünsche des Vereins anläßlich der Geburt des jüngsten Prinzen zum Ausdruck brachte. Sodann folgte die Aufnahme und Anmeldung neuer Mitglieder. — Ausgelegt war eine Skizze von zwei schönen, um 1680 in Sandstein ausgeführten Kaminen von großer dekorativer Wirkung, die sich auf dem Schlößchen Sacka bei Königsbrück befinden und die der Besitzer des Rittergutes daselbst, Dr. Hofmann, zu verkaufen beabsichtigt. Präsident v. Schönberg theilte ferner mit, daß der Rath der Stadt Leipzig aus den Mitteln der „Stiftung für die Stadt Leipzig" einen Betrag von 2000 M. dem Prof. Gurlitt zur reicheren Illustrirung des in der Bearbeitung begriffenen, die Stadt Leipzig betreffenden Heftes zur Verfügung gestellt hat. — Zu einer kurzen Debatte gaben die Bedenken Anlaß, die Prof. Krauße in der vorigen Vereinssitzung über die Restauration der Petrikirche zu Rochlitz geäußert hatte. Der Präsident des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums v. Zahn erkannte zwar die Berechtigung dieser Bedenken an, meinte aber doch, daß die Bezeichnung der gesammten Restauration, für die die Gemeinde bedeutende Opfer gebracht habe, als eine „verfehlte" zu hart sei. Prof. Krauße erklärte, er habe nur die Chorfenster im Altarraum gemeint. Die Versammlung beschloß, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Hieran schloß sich der angekündigte Vortrag des Dr. E. O. Schulze aus Leipzig: „Ueber die Germanisirung der Länder zwischen Elbe und Saale".

— Im Königl. Hoftheater in Neustadt findet, wie bereits vor mehreren Tagen mitgetheilt, in diesem Winter nur ein Subskriptionsball und zwar am Sonnabend, den 3. Februar, statt, zu welchem die allerhöchsten und höchsten Herrschaften ihr Erscheinen in Aussicht gestellt haben.

— Der vorgestrige Familienabend der Dresdner Kunstgenossenschaft wurde von der Schroeder'schen Kapelle mit dem sinnigen Tonwerke: „Weihnachtsglocken" v. Gade eröffnet, an welches sich weihevoll „Die heilige Nacht" für Frauenstimmen mit Violine und Klavier von Lassen anschloß, gesungen mit geschmackvollem Vortrag und reiner Intonation von dem v. Kieferschen Damenchor. Herr Baritonist Weißpflog trug mit intelligentem Verständniß und Wärme den Prolog aus „Bajazzo" vor; Fräulein Simonson erfreute durch sorgfältige Ausführung der Lieder: „Mägdlein, nimm dich in Acht" (Pittrich) und „Mornnacht" (Reinecke, ausgezeichnet begleitet von Herrn Hofkantor Knobel. In dem folgenden vierstimmigen Frauenchor von Meyer-Albersleben: „Frühlingsfeier" mit Violinbegleitung zeigte sich wiederum die musikalische Begabung und Sicherheit Frau v. Kieters, die sich auch auf ihre jugendlichen Sängerinnen übertrug. Die trefflich gespielte Abschiedssymphonie von J. Haydn bildete den Schluß des wohlgelungenen Concertes. Die festliche Tafel wurde durch Toaste und künstlerische Darbietungen gewürzt und ein belebter Ball, während welchem die „heiligen drei Könige" (trefflich gesungen durch die Herren Meißner, Weißpflog und Richter) würdig auftraten, hielt die Theilnehmer bis in die frühen Morgenstunden beisammen.

— Vorgestern Abend wurde die Feuerwehr nach Schnnmannstraße 9 alarmirt. Das daselbst durch eine Petroleumlampe veranlaßte kleine Feuer war bereits gelöscht als die Feuerwehr ankam.

Fortsetzung des örtlichen Theiles auf Seite 4 u. 9.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Heinrich v. Sybel, der frühere Direktor des preußischen Staatsarchivs, schreiben die „B. N. N.", ist nicht nur einer der bedeutendsten lebenden Geschichtschreiber, er ist auch allezeit ein wackerer deutscher Patriot gewesen. Wenn eine aus hervorragenden Berliner Gelehrten zusammengesetzte Kommission einen solchen Mann zur Krönung mit dem Verdun-Preise vorschlagt und dieser Vorschlag die erforderliche Bestätigung nicht erhält, so ist das ein Vorgang, der weithin das größte Aufsehen erregen wird. Die Bedeutung Sybels als Historiker ist unbestreitbar und unbestritten. Namentlich gehört sein besonders zur Auszeichnung vorgeschlagenes Werk, „die Begründung des neuen deutschen Kaiserreichs unter Wilhelm I." zu den weitaus besten Arbeiten über diese große Zeit. Man könnte dagegen vielleicht einwenden, daß es bisher ein Torso geblieben ist und ein Torso bleiben dürfte, da seit dem vor drei Jahren erschienenen fünften Bande, der vor dem Beginn des deutsch-französischen Krieges endet, kein weiterer Band mehr veröffentlicht worden ist. Aber in unterrichteten Kreisen ist es längst kein Geheimniß mehr, daß dies nicht etwa Sybels Schuld ist, sondern daß der große Historiker nothgedrungen aufgehört hat, weil ihm das Staatsarchiv, das, solange Fürst Bismarck am Ruder war, ihm zu diesem Zwecke offen stand, inzwischen verschlossen worden ist. Offenbar hat die Darstellung, die er in den ersten fünf Bänden auf Grund des Aktenmaterials von der Begründung des neuen Kaiserreiches gegeben hat, maßgebenden Orts keinen Beifall gefunden. Er hat sich allerdings angelegen sein lassen, die durchweg führende und bestimmende Stellung, die Fürst Bismarck hierbei eingenommen hat, nicht zu verdunkeln, sondern im Gegentheil klar und deutlich erkennbar hervortreten zu lassen. Er hat dabei selbstverständlich den weltgeschichtlichen Thaten und Verdiensten des selbstlosen, nüchtern urtheilenden, scharfblickenden Kaisers Wilhelm I., des genialen Feldherrn Grafen Moltke und aller anderen großen Mitarbeiter des Heldenkaisers vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber er hat doch überall, ebenfalls im Sinne der geschichtlichen Gerechtigkeit deutlich durchblicken lassen, daß Fürst Bismarck stets die treibende, die bestimmende Kraft gewesen ist, ohne die das gigantische Werk niemals hätte zu Stande kommen können. Er hatte demgemäß sein Buch auch nicht, wie vielfach irrthümlich citirt wird, die Begründung des neuen deutschen Kaiserreiches durch, sondern ursprünglich unter Kaiser Wilhelm I. betitelt. Dessen unsterblichen Ruhm hat er dadurch wahrlich nicht geschmälert und sicherlich ganz im Sinne des bescheidenen großen Herrschers gehandelt, der auch im stolzesten Augenblick seiner ruhmreichen Regierung, bei der Kaiserkrönung zu Versailles, der Wahrheit die Ehre gab und die Verdienste des großen Dreigestirns Bismarck-Moltke-Roon um diese gewaltige Entwickelung der Dinge vor aller Welt hell leuchten ließ. Kaiser Wilhelm I. würde, wenn er heute noch lebte, gewiß freudig dem Vorschlage zustimmen. Heinrich v. Sybel wegen dieses hervorragenden Werkes durch den Verdun-Preis auszuzeichnen. Es wäre bedauerlich, wenn sein kaiserlicher Enkel anders entscheiden sollte. Aber noch ist die Entscheidung des Kaisers Wilhelm II. nicht getroffen worden, noch liegt immerhin die Möglichkeit vor, daß sie nicht zu einer Versagung der vorgeschlagenen Verleihung führen wird. Es wäre in jeder Hinsicht dringend zu wünschen, daß die Berather des Kaisers nöthigenfalls all ihren Einfluß aufbieten möchten, damit der Welt das seltsame Schauspiel erspart bliebe, daß einem berühmten Berliner Gelehrten die Allerhöchste Anerkennung nur deshalb verweigert werde, weil er dem Fürsten Bismarck, dem Hauptbegründer des neuen deutschen Kaiserreichs, die Treue bewahrt hat — nein, eigentlich nur die einfache historische Gerechtigkeit zu Theil werden ließ!

Der Großherzog von Hessen hat sich, wie bereits in einem Theile der Auflage unseres Blattes gemeldet wurde, mit der zweiten Tochter des Herzogs Alfred, Regenten von Coburg, Prinzessin Viktoria von Edinburg, verlobt.

Der neuernannte Kommandeur der 22. Division (Kassel) Erbprinz von Sachsen-Meiningen hielt in Kassel auf einem Kriegerkommers zur Vorfeier der Kaiserproklamation eine Rede über die Kameradschaft im deutschen Heere, in welcher er Folgendes ausführte: Was ist es, was uns zusammengeführt hat, was ist es, was uns zusammenhält? Es ist die Eigenschaft, die in der preußischen und deutschen Armee seit einem Jahrhundert und länger besteht, die schöne Eigenschaft der Kameradschaft. Im ganzen langen Leben bis an den Rand des Grabes, unter allen Verhältnissen und in jedem Stande hat sie sich bewährt. In dieser Vollkommenheit, wie bei uns, hat die Kameradschaft kein anderes Heer in Europa. Sie behütet die moralische Kraft im Volke und stärkt das Heer, welches aus dem Volke, aus der großen freien Masse der Nation hervorgeht. Sie hat mit dazu beigetragen, das deutsche Volk einig zu machen. Dieses unendliche Band der Kameradschaft, schützen Sie dasselbe, lassen Sie es sich angelegen sein, dasselbe zu pflegen. Sowohl den jungen Kameraden als auch den alten rufe ich es zu: sich zusammen zu schaaren gegen äußere und innere Feinde. Das wird uns Kraft geben. Wir stehen Alle für eine Sache ein, für die Sache Sr. Majestät des Kaisers, des Repräsentanten des deutschen Vaterlandes, der deutschen Nation. Wir wirken in dieser Kameradschaft für die Macht des Vaterlandes, für das Wohl der Armee. Meine Herren! Alle, die Sie den Kaisers Rock getragen haben und noch tragen, sorgen Sie dafür, daß der Ehrenschild der Armee unbefleckt bleibt, daß Niemand es wage, ihn anzutasten, denn nur dadurch ist es möglich, daß wir die feste Organisation, die Kaiser Wilhelm I. dem Heere gegeben und Kaiser